

# Pressemitteilung

**HEIKO MÜLLER**  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

**MARTIN SEIDEL, LL.M.**  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

**DANIEL VOS**  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT  
BANKKAUFMANN

**ANDREAS YOON**  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

**Köln, 23. September 2015**

## **VW-Abgas-Skandal: MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte prüft Schadenersatzansprüche für geschädigte Aktionäre**

*Der Abgas-Skandal hat heute zum Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden Dr. Winterkorn geführt. In seiner Rücktrittserklärung weist Dr. Winterkorn jede Kenntnis von dem Fehlverhalten in den USA von sich. Damit bereitet sich der Konzern offenbar auch auf absehbare Klagen geschädigter Aktionäre vor.*

Die Volkswagen AG musste dem überraschten Publikum am vergangenen Wochenende eingestehen, durch den Einsatz einer gerade zur Täuschung ausgelegten Software die Einhaltung von Abgasvorschriften nur vorgetäuscht zu haben. Offenbar ermittelt die amerikanische Umweltbehörde EPA bereits seit dem Jahr 2014 gegen den deutschen Automobilbauer. Auffällig ist dabei, dass der relevante Algorithmus für den Verbraucher im normalen Fahrbetrieb keinerlei Nutzen hat. Stattdessen dient er allein dem Zweck, Testfahrten zur Ermittlung von Abgaswerten selbst zu erkennen und die Abgassteuerung auf den Testverlauf einzustellen. So konnten die Fahrzeuge sehr geringe Abgaswerte erzielen, die im Alltag aber teils um das 40-fache überschritten wurden.

Mit seinem Verhalten hat der Volkswagen-Konzern nicht nur gegen Vorschriften der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde und des

**DEZERNAT**  
**RECHTSANWALT VOS**  
vos@muellerseidelvos.de

**MÜLLER | SEIDEL | VOS**  
**RECHTSANWÄLTE PartGmbH**  
BREITE STRASSE 147-151  
50667 KÖLN  
TEL.: 0221 / 277 589-0  
FAX : 0221 / 277 589-19  
www.muellerseidelvos.de  
info@muellerseidelvos.de

PARTNERSCHAFTSREGISTER :  
AG ESSEN PR 3242

**BANKVERBINDUNG:**  
DEUTSCHE BANK PGK AG  
DE65 370 700 24 0026 1545 00  
BIC: DEUTDEBKOE

**IN KOOPERATION MIT:**  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
DR. EHRENBERG & PARTNER GMBH  
WEISSHAUSSTR. 28  
50939 KÖLN

Clean Air Acts verstoßen, sondern auch seine kapitalmarktrechtlichen Pflichten verletzt. Nach § 15 WpHG hat ein deutscher Emittent eine ihn selbst betreffende Insiderinformation unverzüglich zu veröffentlichen. *„Durch die Verpflichtung, solche kursrelevanten Umstände mitzuteilen, wird die Chancengleichheit der Marktteilnehmer sichergestellt“*, erläutert Rechtsanwalt Daniel Vos, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht aus der Kanzlei MÜLLER SEIDEL VOS diese Vorschrift.

Die Bedeutung der bereits seit dem Jahr 2014 angelaufenen Untersuchungen lassen es mehr als naheliegend erscheinen, dass dieses Fehlverhalten auch dem Unternehmensvorstand längst bekannt war. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis besteht allerdings eine zwingende Pflicht zur Veröffentlichung einer entsprechenden Ad-hoc-Mitteilung. Offenbar hat die Volkswagen AG aber zumindest die Einleitung behördlicher Untersuchungen, möglicherweise sogar jahrelang die bewusste Täuschung der amerikanischen Umweltschutzbehörde verschwiegen. *„Derzeit recherchieren wir den genauen Zeitpunkt, ab dem die Volkswagen AG eine Ad-hoc-Mitteilung hätte herausgeben müssen. Dieser Zeitpunkt ist entscheidend für Schadenersatzansprüche von Aktionären“*, sagt Rechtsanwalt Vos.

Sollte der Volkswagen-Konzern gegen seine Ad-hoc-Verpflichtung verstoßen haben, können betroffene Aktionäre Schadenersatz von dem Unternehmen verlangen. Die Volkswagen AG muss dann den erlittenen Kursverlust ersetzen.

Mit der Rücktrittserklärung seines Vorstandsvorsitzenden versucht der Volkswagen-Konzern an dieser Stelle offensichtlich eine Verteidigungslinie aufzubauen. Denn solange dem Vorstand kursrelevante Umstände nicht bekannt sind, kann grundsätzlich auch keine Ad-hoc-Mitteilungspflicht bestehen. Im Ergebnis wird die in Dr. Winterkorns Rücktrittserklärung behauptete Unkenntnis von dem Gesetzesverstoß aber den Regress der Aktionäre nicht ausschließen. Denn ein Unternehmensleiter muss auch organisatorische Vorsorge dafür treffen, solche mitteilungspflichtigen Umstände wahrnehmen zu können. *„In einem ordnungsgemäß geführten Unternehmen müssen Vorstände über behördliche Untersuchungen informiert werden. Ein Unternehmen kann der Ad-hoc-Verpflichtung nicht dadurch entkommen, dass der Vorstand vor solchen Umständen die Augen verschließt“*, sagt Rechtsanwalt Vos.

**MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte** ist eine auf das Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts hochspezialisierte Kanzlei, bestehend aus vier Fachanwälten für dieses Rechtsgebiet. Mit insgesamt über dreißig Jahren einschlägiger Berufserfahrung sind wir insbesondere in Fällen gescheiterter Kapitalanlagen für private und institutionelle Investoren (international) tätig. Weitere Einzelheiten erfahren Sie auf unserer Internetpräsenz [www.muellerseidelvos.de](http://www.muellerseidelvos.de).